Gemeinde Hohne

OT Helmerkamp – Landkreis Celle



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnen an den Buchen"

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

 Verf.-Stand:
 § 3 (1) i. v. m. 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB
 §§ 3 (2) + 4 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB
 § 10 BauGB

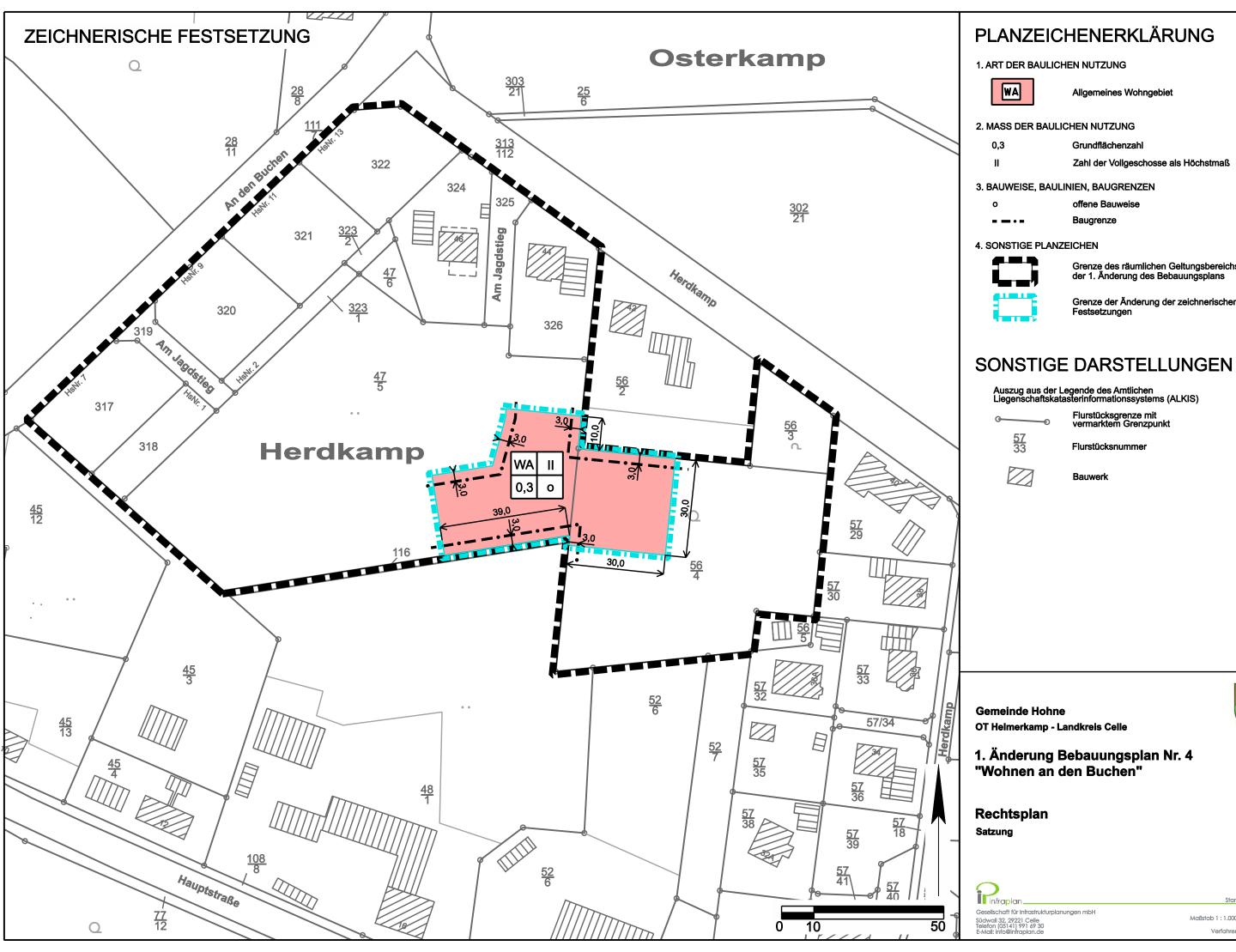
 Begründung:
 14.01.2020
 17.02.2020
 29.06.2020

 Plan:
 14.01.2020
 17.02.2020
 29.06.2020



INHALT

Zeichnerische Festsetzungen und Planzeichenerklärung	3
Textliche Festsetzungen	4
Präambel und Ausfertigung	5
Verfahrensvermerke	
verialiterisverifierike	
Rechtsgrundlagen	5



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

offene Bauweise

Baugrenze

4. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans

Grenze der Änderung der zeichnerischen



Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt Flurstücksnummer

Bauwerk

Gemeinde Hohne

OT Helmerkamp - Landkreis Celle

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnen an den Buchen"

Rechtsplan

Satzung



Stand: 29.06.2020

Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH Südwall 32, 29221 Celle Telefon (05141) 991 69 30 E-Mail: info@infraplan.de

Maßstab 1: 1.000 (im Original) Verfahren: §10 BauGB

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzung 4.1.1. "Schutz und Erhalt der vorhandenen Bäume" wird gestrichen:

"Die als zu erhaltende festgesetzten Bäume an der Schmiedestraße und am Friedhofsweg sind während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Schutzmaßnahmen sind unter Beachtung der DIN 18920 vorzunehmen."

Die restlichen textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" bleiben bestehen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hohne die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

gez. Harms		gez. Warncke
(Harms)		(Warncke)
Bürgermeisterin	(Siegel)	Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Hohne, 06.11.2020

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 05.12.20219 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 13.02.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 und nachrichtlich durch Aushang vom 17.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

gez. Warncke (Warncke)...... Gemeindedirektor

Hohne, 06.11.2020

Planunterlage

 $Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Hohne, Gemarkung \, Helmerkamp, \, Flur \, 2$

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.09.2019).

Celle, 28.10.2020	
gez. C. Crause	
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	(Siegel)

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 30.10.2020

gez. S. Strohmeier	gez. K. Völckers
Planverfasser/in	

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a BauGB

Ort und Dauer der Möglichkeit zur Unterrichtung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB wurden durch Bekanntmachung vom 22.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Hohne, 06.11.2020

gez. Warncke
(Warncke)
Gemeindedirektor

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Hohne hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die förmliche Beteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Bekanntmachung vom 13.02.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 13 und nachrichtlich durch Aushang vom 17.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" und die Begründung haben gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB vom 25.02.2020 bis einschließlich 26.03.2020 für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.02.2020 statt.

BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schrei
ben vom 21.02.2020 statt.
Hohne, 06.11.2020
gez. Warncke
(Warncke) Gemeindedirektor
Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hohne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" in seiner Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Hohne, 06.11.2020
gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor
Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 98 bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung am 17.11.2020 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" in Kraft.
Hohne, 18.11.2020
gez. Warncke (Warncke) Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Wohnen an den Buchen" sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Hohne,	
(Warncke)	
Gemeindedirektor	

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)